



Verfügung

vom 7. Dezember 2022

in Sachen

Finanzausgleich 2023, definitive Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss Anhang, Tabellen A und B

1. Der Finanzausgleich 2023 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 (FAG) und der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV). Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR) dem Gemeindeamt.
2. Den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden wurden die für die Ausgleichsbeiträge 2023 massgebenden Ausgleichsfaktoren mit Verfügungen der Direktion der Justiz und des Innern vom 4. März 2022 (Einwohnerzahlen), publiziert am 4. März 2022 im kantonalen Amtsblatt, und des Gemeindeamtes vom 30. Juni 2022 (übrige Faktoren) eröffnet. Gegen die Verfügung des Gemeindeamtes vom 30. Juni 2022 wurde eine Einsprache erhoben. In Anwendung von § 18 Abs. 2 FAV legte das Gemeindeamt mit Verfügung vom 31. August 2022 die Ausgleichsbeiträge vorläufig fest. Die Einsprache der Gemeinde wurde mit Verfügung des Gemeindeamtes vom 25. August 2022 abgewiesen. Gegen den Einspracheentscheid hat die Gemeinde innert Frist keinen Rekurs erhoben. Die am 30. Juni 2022 verfügten Ausgleichsfaktoren für den Finanzausgleich 2023 haben keine Änderungen erfahren und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Folglich bleiben die am 31. August 2022 vom Gemeindeamt verfügten Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2023 unverändert.

Vorbehalten bleiben jedoch Anpassungen der Ausgleichsfaktoren infolge neuer Organisationsform per 1. Januar 2023 (vgl. Verfügung des Gemeindeamtes vom 31. August 2022, Erw. 4a und 4b für die Politischen Gemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon mit dem Zusammenschluss zur neuen Politischen Gemeinde Andelfingen und Erw. 5a für die Primarschulgemeinden Andelfingen, Adlikon und Humlikon mit dem Zusammenschluss zur neuen Primarschulgemeinde Andelfingen sowie für die ebenfalls betroffene Sekundarschulgemeinde Andelfingen; in der Verfügung vom 30. Juni 2022 wurde dazu ebenfalls ein entsprechender Vorbehalt angebracht, der ebenfalls in Rechtskraft erwachsen ist).

3. Aufgrund der gesamthaft in Rechtskraft erwachsenen Ausgleichsfaktoren sind die in der Verfügung des Gemeindeamtes vom 31. August 2022 vorläufig festgesetzten Beiträge des Finanzausgleichs 2023 gemäss Erw. 3 lit. a – e sowie Erw. 4 bis 6 im Ressourcenausgleich, im demografischen, im geografisch-topografischen und im Zentrumslastenausgleich für die politischen Gemeinden gemäss Tabelle A im Anhang zu dieser Verfügung und die Anteile der Schulgemeinden gemäss Tabelle B im Anhang definitiv festzulegen. Vorbehalten bleiben Anpassungen infolge neuer



Organisationsform gemäss Erw. 2, 4 und 5 der Verfügung des Gemeindeamtes vom 31. August 2022.

4. Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den demografischen, den geografisch-topografischen und den Zentrumslastenausgleich gemäss Tabelle A erfolgt bis 30. Juni 2023 (§ 9 Abs. 3 FAG). Die Zahlungen der politischen Gemeinden für die Ressourcenabschöpfung gemäss Tabelle A sind bis 29. September 2023 an die Staatskasse zu leisten (§ 16 FAG). Die Auszahlung der Beiträge an die politischen Gemeinden für den Ressourcenzuschuss gemäss Tabelle A erfolgt bis 31. Oktober 2023 (§ 13 FAG).

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2023 werden im Ressourcenausgleich, im demografischen, im geografisch-topografischen und im Zentrumslastenausgleich die Beiträge für die politischen Gemeinden gemäss Tabelle A und die Anteile der Schulgemeinden gemäss Tabelle B im Anhang dieser Verfügung definitiv festgesetzt. Vorbehalten bleiben Anpassungen infolge neuer Organisationsform.
- II. Die Zahlungen erfolgen gemäss Erw. 4 dieser Verfügung.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle A und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle B sowie an die Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle Kultur), an die Bezirksräte und an das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen

Alexander Haus

Anhang zur Verfügung

- Tabelle A - Politische Gemeinden
- Tabelle B - Schulgemeinden